

Merkblatt zur Alimentenhilfe

Was ist Alimentenhilfe?

Wenn Ihnen oder Ihrem/n Kind/ern Unterhaltsbeiträge und/oder Familienzulagen zustehen, diese von der verpflichteten Person nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden, kann die Alimentenfachstelle die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen bevorschussen oder über einen Inkassoauftrag für Sie geltend machen.

Inkassohilfe

Inkassohilfe wird gewährt für:

- Familienzulagen
- Sozialversicherungsrenten
- Ehegattenunterhalt
- Nachehelichen Unterhalt
- Nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge
- Weitere familienrechtliche Ansprüche

Auf Gesuch macht die Alimentenfachstelle Ihre Forderung/en bei der Unterhaltspflichtigen Person geltend, wenn nötig auch mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen (z.B. einer Betreibung), und leitet die eingegangenen Zahlungen an Sie weiter.

Anspruch auf Bevorschussung

Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 25. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Bevorschussung eingereicht werden.

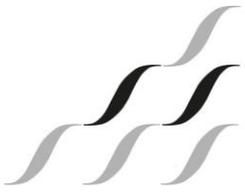
Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgesetzt sein.

Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet. Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen (Stand 2024: Fr. 980.00 pro Kind und Monat).

Die Höhe der Bevorschussung ist abhängig von den anrechenbaren Einnahmen und Vermögenswerten sowie den anerkannten Ausgaben von Ihnen und allenfalls aller im gleichen Haushalt lebenden Personen zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung. Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuchs fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, sobald die erforderlichen Unterlagen und Informationen einen Entscheid über das Gesuch zulassen.

Zahlungsanrechnung

Eingehende Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den jeweils ältesten, ausstehenden Unterhaltsforderungen gutgeschrieben.



Eingehende Zahlungen sind grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Bevorschussung des laufenden Monats;
- b) für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats;
- c) für die rückständigen bevorschussten Unterhaltsbeiträge;
- d) für die nicht bevorschussten Rückstände.

Sofern der Schuldner zur Zahlung von Kinder-, Ehegatten- und/oder nachehelichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, werden die eingehenden Zahlungen vorgängig prozentual zu allen Verpflichtungen angerechnet unter der Berücksichtigung, dass Minderjährigen-Unterhalt vorgeht.

Eine andere Anrechnung ist nur möglich, wenn die unterhaltspflichtige Person bei der Zahlung erklärt, welche Schuld getilgt werden soll.

Weitere Leistungen der Alimentenfachstelle

Gerne unterstützen wir Sie bei weiteren Belangen rund um Ihre Unterhaltsansprüche (z.B. Rückstandsberechnung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen, Index- und Altersanpassungen).

Kosten

Personen, denen gerichtlich oder vertraglich festgesetzte familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zustehen, haben Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe. Die Dienstleistungen der Fachstelle sind also kostenlos, Auslagen und Gebühren für betreibungsrechtliche, richterliche oder anwaltliche Massnahmen jedoch gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Anmeldung

Um unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen, melden Sie sich bitte bei uns am Schalter oder telefonisch. Wir besprechen gerne mit Ihnen das Anmeldeprozedere.

Kontakt

Tina Löpfe
Sachbearbeiterin Alimentenfachstelle

Tel. direkt: 071 447 61 37 (montags und donnerstags)
E-Mail: tina.loepfe@arbon.ch